

S A T Z U N G

der Landjugendgruppe Hondingen

im

Bund Badischer Landjugend e. V. (BBL)

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Landjugendgruppe Hondingen im Bund Badischer Landjugend e.V. (BBL) ist der freie Zusammenschluss der Jugend des ländlichen Raumes.
- (2) Die Landjugend Hondingen ist Mitglied im Bund Badischer Landjugend e.V. und Mitglied im Bund Heimat- und Volksleben e.V. Sie ist kein rechtsfähiger Verein.
- (3) Die Landjugend Hondingen hat ihren Sitz in Hondingen.
- (4) Zur Ausübung verschiedener Aufgaben (wie nachfolgend in § 2 Abs. 2 beschrieben) können Abteilungen gebildet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Die Landjugend Hondingen erstrebt im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und einer christlichen Grundhaltung die Heranbildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten Bürgern und Persönlichkeiten, die offen sind für die Probleme ihrer Umwelt, besonders für die des ländlichen Raumes.
- (2) Die Landjugend Hondingen ist parteipolitisch ungebunden und sieht seine Aufgaben insbesondere in
 - a. der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge und der Vertretung der besonderen
 - b. der Erziehung zu Kritikfähigkeit und Toleranz
 - c. der Erziehung zum gemeinsamen Handeln
 - d. der Förderung der Allgemeinbildung und der beruflichen Weiterbildung auf allen Gebieten, besonders denen der Land- und Hauswirtschaft
 - e. der Pflege der ländlichen Kultur
 - f. der musisch-kulturellen Arbeit
 - g. der Zusammenarbeit mit dem Elternhaus
 - h. der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden

Die Satzungszwecke werden verwirklicht:

- a. durch Jedermann zugängliche Veranstaltungen in Form von Seminaren, Lehrgängen, Vorträgen und Vortragsreihen, die auf die Landwirtschaft bezogene

Themen zum Gegenstand haben, sich insbesondere mit jugendpolitischen, musischen, kulturellen, psychologischen, juristischen, pädagogischen und ökologischen Themenkreisen befassen.

- b. durch Schulungen von Jugendleitern, um diese auf die Durchführung von Veranstaltungen der unter a. genannten Art vorzubereiten.
- c. durch Organisation und Durchführung von internationalen und nationalen Jugendbegegnungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landjugendgruppe Hondingen im BBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die gesamten Finanzmittel der Landjugendgruppe Hondingen im BBL bilden ein Sondervermögen, das diese in eigener Rechnung führt. Die jeweiligen Vorstände haben die Gewähr dafür zu bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- (3) Die Mittel der Landjugendgruppe Hondingen im BBL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landjugendgruppe Hondingen im BBL fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Nach Vollendung des 35. Lebensjahres werden ordentliche Mitglieder zu fördernden Mitgliedern, sofern sie diesem Vorgehen gegenüber dem Vorstand nicht schriftlich widersprechen
- (2) Allen natürlichen und juristischen Personen steht der Erwerb des fördernden (passiven) Mitgliedschaft zu.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Minderjährige haben zusätzlich die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen solchen Antrag dann endgültig.

(6) Fördernde (passive) Mitglieder und Mitglieder unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht

- a. auf Teilnahme an Veranstaltungen der Landjugendgruppe.
- b. auf jegliche Förderung, die die Landjugendgruppe ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Möglichkeiten gewähren kann.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht

- a. sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Landjugendgruppe Hondingen nach besten Kräften einzusetzen.
- b. durch Haltung und Auftreten dem Ansehen der Landjugendgruppe Hondingen nicht zu schaden.
- c. die Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe Hondingen zu befolgen und ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die eine wesentliche Leistung für die Landjugendgruppe Hondingen erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Personen, die zum Ehrenmitglied ernannt werden sollen können dem Vorstand schriftlich oder mündlich vorgeschlagen werden. Der Vorstand bringt eingegangene Vorschläge an der nächsten Mitgliederversammlung zur Sprache und lässt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Vorstandsbeschluss wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung wird in der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung abschließend entschieden.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag an die Landjugendgruppe Hondingen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe der Landjugendgruppe Hondingen sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der engere Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. 2 bis 4 Personen, die das Vorstandsteam bilden.
 - b. dem Schriftführer, der, sollte das gesamte Vorstandsteam verhindert sein, Stellvertreter ist.
 - c. dem Kassenwart.
 - d. weitere Personen können hinzu gewählt werden.
- (2) Den erweiterten Vorstand bilden der engere Vorstand, sowie je ein Vertreter (=Vorstand) der Abteilung Trachtengruppe, Kindertrachtengruppe und Theatergruppe.
- (3) Vorstandsentscheidungen, die über das übliche Maß der Vereinstätigkeit hinausgehen, müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandsteams ist innerhalb von drei Monaten eine neue Person ins Vorstandsteam zu wählen, sofern
 - a. der Vorstand dies wünscht.
 - b. die in § 10 Abs. 1 Buchst. a gegebene Mindestzahl unterschritten wird.

Beim vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Mitglieds des Vorstands erfolgt die Nachwahl spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie eine Vorzeitige Neuwahl vornimmt.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte der Landjugendgruppe.
 - b. Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen sind.
 - c. Verantwortung für die Gestaltung von Gruppenabenden und öffentlichen Veranstaltungen der Landjugendgruppe.
 - d. Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und Einberufung derselben.
 - e. Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere des Haushaltsplans nach §13 Nr.3a und der Berichte nach §13 Nr. 3b.
 - f. Information der Mitglieder über alle, die Landjugend umfassenden Fragen.
 - g. f. Ausführung der Beschlüsse der Organe der Landjugendgruppe Hondingen im BBL und der Beschlüsse des Kreisverbandes, soweit sie die Arbeit der Ortsgruppe betreffen.
 - h. Vertretung der Interessen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.
 - i. Die Personen des Vorstandsteams vertreten einzeln die Landjugend Hondingen gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vorstand; Vertretungsmacht).

§ 11 Vorstandswahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
- (2) Wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies wünscht, sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- (3) Jeder in §10 Abs. 1 genannte Bestandteil des engeren Vorstands (Buchst. a – d) ist in einem Wahlgang zu ermitteln.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat bis zu vier Stimmen pro Wahlgang, von denen maximal eine pro Bewerber abgegeben werden kann. Es kann bzw. muss, bei weniger als vier Bewerbern, auf Stimmen verzichtet werden.
- (5) Gewählt ist,

- a. sollte nur eine Person gewählt werden (§ 10.1. b) + c), wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- b. Sollten mehrere Personen gewählt werden (§ 10.1. a) + d), so sind sie in der Reihenfolge gewählt, in der sie die höhere Stimmenzahl auf sich vereinen.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der engere bzw. erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr von dem/r Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern, einberufen werden; Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der engere bzw. erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden, bei weiterer Stimmgleichheit oder Abwesenheit der Vorsitzenden, die des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, bei Vorstandswahlen jedoch bis zu vier Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde stimmberechtigte Person vertreten.
- (3) Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - c. Entlastung des Vorstands.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung

- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Über Beschlüsse oder Wahlen wird offen abgestimmt. Wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~die Hälfte der~~ 10 stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ~~ist~~sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur

Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Landjugendgruppe Hondingen bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Badischer Landjugend e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hondingen, den 19.01.2018